Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Eingangsdatum	
AF/050/2021	18.02.2021	

Einreicher: Gnauck, Hannes

Anfrage öffentliche Sitzung
an Landrätin ☒
an Vorsitzenden ☐

Beratungsfolge: Datum:
Kreistag Uckermark 10.03.2021

Inhalt:

Einhaltung des Konnexitätsprinzips seitens der Landesregierung

Fragestellung:

Es ist eine gängige und zudem logistisch oft sinnhafte Praxis, dass staatliche Instanzen sich untergeordneter Ebenen bedienen, um Aufgaben des eigenen Verantwortungsbereiches ausführen zu lassen. Um jedoch zu verhindern, dass die somit Beauftragten neben dem Auftrag selbst auch noch dessen Kosten zu übernehmen haben, finden sich an verschiedenen Gesetzesstellen Regelungen, nach denen derjenige, der rechtlich für die Angelegenheit verantwortlich zeichnet, auch die Finanzierung zu verantworten hat - ein Grundsatz, der in Juristenkreisen gerne mit den Worten "Wer bestellt, bezahlt!" umschrieben wird. Dieses sog. Konnexitätsprinzip findet für das Bund-Länder-Verhältnis seine Grundlage in Art. 104 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), für das Verhältnis eines Bundeslandes zu seinen Gemeinden hingegen in der jeweiligen Landesverfassung, im Falle Brandenburgs niedergelegt in Art. 97 Abs. 3. Eine direkte Übertragung von Bundesaufgaben auf Gemeinden wiederum ist gem. des im Zuge der 2006 durchgeführten Förderalismusreform neu eingefügten Satzes 7 des Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes untersagt (sog. Durchgriffsverbot). Damit soll nicht zuletzt "der Stärkung und der Absicherung der kommunalen Finanzhoheit" Rechnung getragen werden, wie das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich in einem Urteil festgestellt bzw. bestätigt hat (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.07.2020, 2 BvR 696/12, Rn. 33). Eine Ausnahme zum Durchgriffsverbot ist in der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 S. 1 für solche Gesetze bzw. Aufgabenübertragungen verankert, die bereits vor der Föderalismusreform in Kraft getreten waren. Diese gelten fort, sofern sie nicht i.S.d. Art. 125a Abs. 1 S. 2 durch Landesrecht ersetzt worden sind.

Auch fernab der Regelung des Art. 125a Abs. 1 nimmt die Bundesgesetzgebung (ebenso wie die europäische) in vielen Fällen zumindest indirekt erheblichen Einfluss auf die den Kommunen zur Umsetzung zugewiesenen Aufgabenbereiche, namentlich dann, wenn bundesrechtlich an die Länder übertragene Angelegenheiten von diesen an die Gemeinden weitergegeben werden. Inwiefern hier ein Konnexitätsprinzip zwischen Bund und Gemeinden besteht, ist zumindest für jene Fälle umstritten, in denen seitens der Länder kein eigener Gestaltungsspielraum bei der 'Durchreichung' der vom Bund übertragenen Aufgabe an die Kommunen besteht (befürwortend hierzu u.a. Hans-Günther Henneke: "Wer der Bestellung zustimmt, muss sie adressieren und bezahlen. VerfGH NW aktualisiert neue Spielregeln zur Aufgabenkreierung und Finanzierungslast zwischen Bund, Ländern und Kommunen", erschienen in: Deutsches Verwaltungsblatt 126/3, S. 125-188). Ungeachtet der Frage jedoch, ob in solchen Fällen Bund oder Land verantwortlich zeichnet, so bleibt doch rechtlich unum-

stritten, dass - im Sinne der kommunalen Finanzhoheit - den Gemeinden kein finanzieller Schaden durch die Aufgabenübertragung entstehen darf. Vorliegend wird mit der im Juristischen vorherrschenden Mehrheitsmeinung davon ausgegangen, dass dies im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes liegt.

Trotz der Festschreibung des Konnexitätsprinzips in Art. 97 Abs. 3 der Brandenburgischen Landesverfassung ist es in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten bezüglich der tatsächlichen Einhaltung der Kostenausgleichsregelung gekommen. So gab das Landesverfassungsgericht im Jahre 2013 einer von mehreren kreisfreien Städten eingereichten und auch vom Städte- und Gemeindeburg des Landes unterstützten kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen eine Regelung im Kindertagesstättengesetz statt, in der insbesondere eine erhebliche Unterfinanzierung der Personalschlüsselverbesserung beanstandet wurde. In seiner Urteilsbegründung führt das Gericht aus, "dass die Verfassungsbestimmung […] grundsätzlich eine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der durch die Aufgabenübertragung verursachten Mehrbelastungen für das Land [gebietet]" (Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 30.04.2013, VfGBbg 49/11). Als relevant wird dabei erachtet, "dass jede von der Aufgabenübertragung betroffene Kommune die realistische Möglichkeit hat, durch zumutbare eigene Anstrengungen einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich zu erlangen" (ebd.). Dem Wortlaut des Urteiles ist klar zu entnehmen, dass vollständige finanzielle Erstattung im Sinne des Konnexitätsprinzips auch fernab des konkreten Falles als allgemeiner Grundsatz aufzufassen ist.

Im Sinne einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der Wahrung des Konnexitätsprinzips frage ich daher die Landrätin:

1. Existieren aktuell Gesetze bzw. Aufgabenübertragungen des Bundes für bzw. auf die uckermärkischen Kommunen i.S.d. Art. 145a Abs. 1 GG? Falls ja, welche sind dies, warum sind diese noch nicht i.S.d. Art. 145a Abs. 1 S. 2 durch Landesrecht ersetzt worden bzw. ist eine solche Umsetzung geplant, und welche Auswirkungen zeitigen sie seit der Föderalismusreform 2006 auf die betroffenen Kommunen? Letzteres bitte aufschlüsseln nach Jahr und Kommune. Bitte zudem angeben, ob und inwieweit hier seitens des Bundes oder des Landes ein Lastenausgleich erfolgt ist bzw. erfolgt.

2. Inwiefern und hinsichtlich welcher durch das Land Brandenburg an die Gemeinden übertragenen Aufgaben ist es seit 2010 nicht zu einem vollständigen Lastenausgleich i.S.d. Art. 97 Abs. 3 der Brandenburger Landesverfassung gekommen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und betroffenen Kommunen. Bitte zudem die Differenz zwischen tatsächlichen Kosten und etwaigem Ausgleich unter jeweiliger Nennung der beiden letzteren angeben.

3. Sofern es zu Unterfinanzierungen gem. Frage 2 gekommen ist: Inwiefern hat sich der Landkreis Uckermark darum bemüht bzw. ist er darum bemüht, die bestehenden Defizite einzuklagen bzw. anderweitig von der Landesregierung einzuholen? Falls solche Bemühungen nicht unternommen worden sind, dies bitte je Einzelfall gesondert begründen.

gez. Hannes Gnauck	17.02.2021
Unterschrift	Datum